

20. Kann bei einer Untersuchung gegen zwei Personen wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Brandstiftung die Anklage gegen einen der Mitthäter auf Nichtanzeige von der Brandstiftung des anderen Mitthäters als auf eine im Sinne des §. 263 St. P. O. identische That ausgedehnt werden?

St. G. B. §§. 306. 265. 139.

St. P. O. §§. 263. 294. 296.

III. Straffenat. Urt. v. 5. April 1886 g. F. u. Gen. Rep. 605/86.

I. Schwurgericht Altona.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft greift das erstinstanzliche Urteil an, soweit es den Angeklagten F. betrifft, und zwar mit einer Beschwerde aus den §§. 263. 265 St. P. O. Der Eröffnungsbeschluss erklärte den F. für verdächtig, gemeinschaftlich mit der angeklagten Ehefrau L. ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen diente, in Brand gesetzt zu haben, Verbrechen gegen §. 306 St. G. B.'s. In der Hauptverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft, gegen F. auch aus dem §. 139 St. G. B.'s eine Frage zu stellen, und zwar eine

Eventualfrage für den Fall der Verneinung der prinzipalen auf Brandstiftung gerichteten Frage, welchem Antrage seitens des Angeklagten widersprochen wurde. Das Gericht lehnte die Stellung der Frage ab, weil die Nichtanzeige von dem beabsichtigten Verbrechen als eine andere That im Sinne des §. 265 St. P. O., somit die sofortige Verhandlung über dieselbe beim Widerspruche des Angeklagten als unzulässig anzusehen sei.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über diese Ablehnung der beantragten Eventualfrage war für begründet zu erachten.

Daß die Staatsanwaltschaft, indem sie die Frage aus §. 139 St. G. B.'s beantragte, eine Frage dahin meinte, ob der Angeklagte F. schuldig sei, von der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Brandstiftung der L., einem gemeingefährlichen Verbrechen im Sinne des Paragraphen, zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Brandstiftung möglich war, glaubhafte Kenntnis erhalten und unterlassen zu haben, die Anzeige hiervon bei der Behörde *u* zur rechten Zeit zu machen, kann keinem Zweifel unterliegen; auch hat das Gericht die Frage in diesem Sinne verstanden, wie aus der Begründung des ablehnenden Beschlusses zu ersehen ist. Die Identität der That wird aber nicht bedingt durch die Identität des anzuwendenden Strafgesetzes, sondern nur durch die des in Rede stehenden konkreten Vorganges. Wenn die letztere in manchen Fällen zweifelhaft sein kann, so war doch in der gegenwärtigen Sache kein Bedenken gegen dieselbe gerechtfertigt. Denn die Beschuldigung, jemand habe mit einem anderen gemeinschaftlich eine Brandstiftung ausgeführt, schließt notwendig die Behauptung ein, er habe um das, was der andere beabsichtigte, gewußt; dieses Wissen macht aber das eine Hauptmerkmal im Thatbestande des §. 139 a. a. O. aus, sodaß die im Eröffnungsbeschlusse dargestellte That mit der That, welche §. 139 St. G. B.'s mit Strafe bedroht, nach der Seite dieses einen Hauptmerkmals identisch war. Die hinzukommende Nichtanzeige von dem Thun des anderen, das zweite Hauptmerkmal des Vergehens gegen den §. 139 St. G. B.'s, kann, als reine Unterlassung, die Identität einer positiven Thatsache, wie des erwähnten Wissens, nicht aufheben. Überdies ist diese Unterlassung des F. zwar im Eröffnungsbeschlusse nicht ausdrücklich behauptet, aber doch hinsichtlich der Brandstiftung, deren die L. darin für verdächtig erklärt wurde, ohne Zweifel als vorliegend verstanden worden. Die weiteren Merkmale des Thatbestandes des

§. 139 St.G.B.'s, insbesondere, daß das Wissen oder die glaubhafte Kenntnis zu einer Zeit stattgefunden hat, wo die Verhütung des Verbrechens möglich war, bilden aber nur Modalitäten der Thatsache des Wissens oder der Kenntnis selbst. Die beantragte Frage mußte daher in Gemäßheit der §§. 263. 294. 296 St.B.D. gestellt werden.